

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg -StrG- in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Remshalden am 14.03.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Bundes- und Landesstraßen, soweit die Gemeinde Bauslastträger ist.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

(2) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) Aufgrabungsflächen im Zusammenhang mit dem Anschluß von Kanal- und Versorgungsleitungen im Rahmen des Anschluß- und Benutzungszwangs. Hierzu gehört nicht das Abstellen oder die Lagerung von Gegenständen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten.
- b) Sondernutzungen für Straßenbauarbeiten, die durch die Gemeinde oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.

(2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

§ 4

Ausschluß der Sondernutzung

(1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden soweit

- a) der Straßenraum für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen benötigt wird und die Sondernutzung damit im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt,
- b) besondere Umstände, wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z. B. Wasser- oder Gasleitungen u. ä.) eine Benutzung nicht zulassen,
- c) höhere Gewalt und Notfälle eine Benutzung nicht zulassen,
- d) eine Verkehrsrechtliche Beschilderung dies nicht zuläßt

(2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt bzw. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 oder 2 bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße entsteht den Begünstigten kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 25. März 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung vom 28.11.74 außer Kraft

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.